

# Wildtiere in der Großstadt – rechtliche Rahmenbedingungen

Gerald Kroneder

Wiener  
Umweltschutzabteilung

# Wiener Naturschutzgesetz

- streng geschützte Arten
  - geschützte Arten
- festgelegt in der Wiener Naturschutzverordnung

Mag. Gerald  
Kroneder

# Wiener Naturschutzgesetz

## Verbote für streng geschützte Tiere (außer Vögel):

1. fangen und töten
2. absichtliche Störung, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten,
3. absichtliche Zerstörung oder Beschädigung sowie Entnahme von Eiern aus der Natur,
4. Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten,
5. Besitz, Halten, Handel von aus der Natur entnommenen Tieren im lebenden oder toten Zustand oder deren Körperteilen,
6. Transport im lebenden Zustand

Mag. Gerald  
Kroneder

# Wiener Naturschutzgesetz

## Verbote für streng geschützte Vögel:

- fangen und töten
- Störung der Tiere
- absichtliche Zerstörung oder Beschädigung von Eiern oder Nestern
- sammeln der Eier
- halten
- Verkauf

Mag. Gerald  
Kroneder

# Wiener Naturschutzgesetz

## Verbote für geschützte Tiere:

wie bei streng geschützten Tieren, aber nur zur Paarungs- und Brutzeit oder für bestimmte Entwicklungsformen

→ festgelegt in der Wiener Naturschutzverordnung

Mag. Gerald  
Kroneder

# Wiener Naturschutzgesetz

## Schutz des Lebensraumes von Tieren

weiteres Vorkommen im Lebensraum darf nicht erschwert oder unmöglich werden

- Lebensraumschutz im gesamten Stadtgebiet oder
- Lebensraumschutz in Schutzgebieten oder
- kein Lebensraumschutz

→ in der Wiener Naturschutzverordnung geregelt

Mag. Gerald  
Kroneder

# Wiener Naturschutzgesetz

## Voraussetzungen für Ausnahmebewilligungen (1):

- zu Forschungs- und Lehrzwecken, zur Bestandsverbesserung und Wiederansiedlung
- zum Schutz von Tieren, Pflanzen und Biotopen
- zur Verhinderung erheblicher Schäden
- im Interesse der Volksgesundheit oder öffentlichen Sicherheit
- bei zwingendem öffentlichem Interesse (nach Interessensabwägung)
- zur beschränkten, selektiven Entnahme unter strenger Kontrolle

Mag. Gerald  
Kroneder

# Wiener Naturschutzgesetz

und zusätzlich:

## Voraussetzungen für Ausnahmebewilligungen (2):

- keine andere zufriedenstellende Lösung
- Erhaltungszustand der Art bleibt günstig

Mag. Gerald  
Kroneder



# Tierschutzgesetz

- Verbot der Tierquälerei  
= ungerechtfertigte Zufügung von Schmerzen, Leiden oder Schäden oder Versetzung in schwere Angst
- Verbot der Tötung  
= Tötung ohne vernünftigen Grund

Mag. Gerald  
Kroneder

# Tierschutzgesetz

Wildtiere: alle Tiere außer den  
Haus – und Heimtieren

- Haltung von Wildtieren, die besondere Anforderungen an Haltung und Pflege stellen  
→ Anzeige bei der Behörde erforderlich

Mag. Gerald  
Kroneder

**Ich danke für Ihre  
Aufmerksamkeit!**

**Kontakt:**

**[gerald.kroneder@wien.gv.at](mailto:gerald.kroneder@wien.gv.at)**